

Hochlastzeitfenster

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2019**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	-	-	-	10:00 - 13:00 16:30 - 19:30
Umspannung MS/NS	-	-	16:30 - 19:30	16:30 - 19:30
Niederspannung	12:00 - 15:00	12:00 - 15:00	-	-

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur**.